



Gesellschaft und Arbeit **JUGENDFÖRDERUNG**

Förderung der Offenen Jugendarbeit

Richtlinie

zur Förderung der Offenen Jugendarbeit

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.12.2018

§ 1 Zielsetzung

Ziel ist die Unterstützung von Einrichtungen, die Offene Jugendarbeit in Tirol anbieten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Personalkosten von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit gefördert.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können juristische Personen, insbesondere Vereine und Gemeinden, in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.

Gefördert werden Personalkosten für Personen, die im pädagogischen Handlungsfeld tätig sind, in der Höhe von € 520,00 pro Stunde pro Jahr. Dabei gilt folgende Tabelle als Höchstbemessungsgrundlage:

Standortbezogene Jugendarbeit	
Stadt-/Gemeindegröße	Höchstbemessung
für jede weiteren 10.000 Einwohner/innen	max. jeweils weitere 110 Personalstunden
10.000 bis 19.999 Einwohner/innen und Bezirkshauptstädte	max. 110 Personalstunden
8.000 bis 9.999 Einwohner/innen	max. 90 Personalstunden
6.000 bis 7.999 Einwohner/innen	max. 70 Personalstunden
4.000 bis 5.999 Einwohner/innen	max. 50 Personalstunden
2.000 bis 3.999 Einwohner/innen	max. 30 Personalstunden
1.000 bis 1.999 Einwohner/innen	max. 20 Personalstunden
Gemeinden unter 1.000 Einwohner/innen	max. 10 Personalstunden

Mobile Jugendarbeit	
Stadt-/Gemeindegröße	Höchstbemessung
über 6.000 Einwohner/innen	max. 60 Personalstunden
bis 6.000 Einwohner/innen	max. 40 Personalstunden

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde wird auf Grundlage des letztverfügbaren Standes laut Veröffentlichung der Statistik Austria zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelt. (https://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/gemeinden/index.html)

Bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen werden die Personalstunden der beteiligten Gemeinden laut Höchstbemessung addiert.

§ 5 Fördervoraussetzungen

1. Förderbar sind Personalkosten für Personen, die im pädagogischen Handlungsfeld tätig sind und
 - a. über eine pädagogische Ausbildung verfügen (z.B. in Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) oder
 - b. den Orientierungskurs der POJAT („Grundlagen der Offenen Jugendarbeit in Tirol für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Offenen Jugendarbeit in Tirol) abgeschlossen haben oder
 - c. Praxiserfahrung in pädagogischen Handlungsfeldern im Ausmaß von zumindest 6 Monaten vorweisen können.
2. Die Arbeitsweise der Einrichtung orientiert sich inhaltlich am „Handbuch Offene Jugendarbeit 1.0“ (in der jeweils geltenden Fassung) der Plattform Offene Jugendarbeit Tirol (POJAT).
3. Bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen muss eine schriftliche Kooperationsvereinbarung über die finanzielle Beteiligung vorgelegt werden.
4. Die Öffnungszeit der Einrichtung muss zwischen einem und maximal zwei Drittel der geförderten Personalstunden betragen. Für erforderliche Vorarbeiten vor Inbetriebnahme eines neuen Jugendzentrums kann für den Zeitraum von maximal einem Monat von diesem Erfordernis Abstand genommen werden.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.
2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

 - a. Konzept der Einrichtung

- b. Angabe der Öffnungszeiten
 - c. Personaldatenblatt mit Auflistung der Mitarbeiter/innen im pädagogischen Handlungsfeld unter Angabe der Ausbildung und Tätigkeit
 - d. Kostenkalkulation
 - e. Bestätigung über die inhaltliche Orientierung der Arbeitsweise am „Handbuch Offene Jugendarbeit 1.0“ (in der jeweils geltenden Fassung) der Plattform Offene Jugendarbeit Tirol (POJAT)
 - f. Kooperationsvereinbarung bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen
3. Förderentscheidung
- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
4. Fördervereinbarung
- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentliche Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
 - c. Die Fördervereinbarung wird mit dem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
5. Auszahlung
- a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.
 - b. Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Jugendförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

1. Ansuchen zur Förderung der Offenen Jugendarbeit für den Förderzeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Offenen und Mobilen Jugendarbeit abgewickelt.
2. Ansuchen zur Förderung der Offenen Jugendarbeit für Förderzeiträume beginnend mit 01.01.2019 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.
3. Schriftliche Förderanträge in Papierform können noch bis 30.06.2019 eingebracht werden, ab 01.07.2019 sind Anträge ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.12.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.